

033 K 063/23



AMTSGERICHT DÜREN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 19.03.2025, 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Düren, August-Klotz-Str. 14, 52349 Düren, 2. Stock, Saal 230**

das im Grundbuch von Vossenack Blatt 3108 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

68/246 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Vossenack

Flur 8 Flurstück 303, Gebäude- und Freifläche, Stockberg 23, groß: 8,69 ar

Flur 8 Flurstück 304, Gebäude- und Freifläche, Stockberg, groß: 0,33 ar

Flur 8 Flurstück 604, Gebäude- und Freifläche, Stockberg, groß: 4,27 ar

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der im
Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räume.

versteigert werden.

Wohnung: 82,74 qm (Flur, drei Abstellräume, Dusche/WC, Küche, Wohn-Schlafzimmer, Terrasse) Dach- bzw. Obergeschoss - in freistehendem in 3 Wohneinheiten aufgeteilten Wohnhaus, Baujahr 1993, erhöhter Instandhaltungs-, Modernisierungs und Sanierungsstau, keine Innenbesichtigung, Besonderheiten s. Gutachten

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 117.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Düren, 09.01.2025